Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.10.2026 **Drucksache** 19/**13864**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

A) Problem

Die Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) sind erforderlich, um die Vorgaben des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) (GVBl. 2025, S. 350), der am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten ist, für den Bayerischen Rundfunk umzusetzen. Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1) erforderlich. Zugleich werden die notwendigen Anpassungen zum Anlass für weitergehende Reformen genommen.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 6 BayRG hat die Staatsregierung die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats sowie parallel dazu die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats gemäß Art. 13 Abs. 5 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) überprüft. Die periodische Überprüfung wurde 2016 im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 427, Berichtigung GVBl. 2017 S. 17) eingeführt, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) zum ZDF-Staatsvertrag Rechnung zu tragen. In dieser Entscheidung stellte das Bundesverfassungsgericht allgemeine Regeln zur Organisation und Besetzung der Aufsichtsgremien im Rundfunkbereich auf. Insbesondere muss demnach die Zusammensetzung der Gremien am Gebot der Vielfaltssicherung ausgerichtet werden und dafür den aktuellen verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften Rechnung tragen. Dazu zählt auch die geschlechterparitätische Besetzung der Gremien.

Die Staatsregierung hat die gesetzlichen Regelungen im BayRG und BayMG anhand dieses Maßstabs überprüft. Rundfunkrat und Medienrat haben im Rahmen der Überprüfung jeweils Stellung genommen. Im Ergebnis gewährleisten die aktuellen Regelungen eine pluralistische Besetzung der Gremien und spiegeln – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – eine breite Vielfalt der gesellschaftlichen Strömungen wider. Zwar befindet sich die gesellschaftliche Zusammensetzung im Fluss und verändert sich stetig. Seit der Neukonstituierung von Rundfunk- und Medienrat zum 1. Mai 2017 – bei der erstmals die neuen Regelungen Anwendung fanden – sind aber keine so tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen festzustellen, die eine veränderte Zusammensetzung erforderten. Die Einführung der Regelungen zur geschlechterparitätischen Besetzung hat zu einem Anstieg des Anteils weiblicher Mitglieder in beiden Gremien geführt. Im Rundfunkrat liegt der Anteil weiblicher Mitglieder aktuell bei 30 % und ist damit im Vergleich zur 7. Amtsperiode (Beginn 1. Mai 2017) leicht gestiegen (von 28 %). Im Medienrat liegt der Anteil weiblicher Mitglieder derzeit bei 40 % und stieg damit deutlich im Vergleich zur 7. Amtsperiode (23 %). Eine Änderung der Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats bzw. des Medienrats ist daher derzeit nicht veranlasst.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

B) Lösung

Die Änderungen des BayRG setzen die Vorgaben des Reformstaatsvertrags sowie der Verordnung (EU) 2024/1083 um und ergänzen diese um weitergehende Reformmaßnahmen.

Zur Umsetzung des Reformstaatsvertrags werden insbesondere die Beauftragung der Hörfunkprogramme angepasst sowie die Beteiligung der Gremien bei dem durch den Reformstaatsvertrag neu eingeführten Vergütungssystem für außertariflich Beschäftigte konkretisiert. Weitere Anpassungen betreffen die Zuständigkeiten der Gremien hinsichtlich des Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht, der Beratung zu Personalkonzepten sowie bei Beteiligungsunternehmen. Die bisherigen Regelungen zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten entfallen weitgehend, da der Reformstaatsvertrag einen gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten vorsieht. Zudem wird das Verfahren zur Einstellung und Entlassung des Intendanten an die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1083 angepasst.

Ergänzend werden weitere Änderungen vorgenommen, die der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung des Bayerischen Rundfunks dienen. Ziel ist eine stärkere Fokussierung des gesetzlichen Auftrags, die Förderung von Kooperationen sowie eine Steigerung der Effizienz und Transparenz.

Hierzu zählt insbesondere die Einführung einer verbindlichen Quote für Inhalte aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur im Fernsehprogramm des Bayerischen Rundfunks. Die Aufgabenbeschreibung des Intendanten wird um die Verantwortung für die Einhaltung der Objektivität ergänzt; zugleich wird klargestellt, dass das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen darf. Für journalistische Faktenprüfungen wird klargestellt, dass diese in besonderer Weise den anerkannten journalistischen Grundsätzen unterliegen. Zur Stärkung des Informationsauftrags wird festgelegt, dass der Intendant mit Zustimmung des Rundfunkrats einen jedenfalls für die aktuelle Berichterstattung zuständigen Chefredakteur beruft; die näheren Aufgaben werden in der Satzung festgelegt. Zudem wird der Intendant verpflichtet, den Rundfunkrat rechtzeitig vorab über wesentliche programmbezogene Planungen zu informieren.

Damit die Perspektive privater Medienakteure stärker berücksichtigt werden kann, ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Rundfunkrat und privaten Medienanbietern vorgesehen. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und privaten Mediendiensteanbietern verbindlicher geregelt. Zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz wird die Haushaltsführung künftig verbindlich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie am Leitbild der Beitragsstabilität ausgerichtet. Daneben wird die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des Rundfunkrats aufgenommen. Zusätzlich wird eine umfassende Offenlegung der Vergütungen bei außertariflichen Beschäftigungsverhältnissen vorgesehen. Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung sollen künftig im Plenum des Rundfunkrats behandelt werden. Für Verstöße gegen Vertraulichkeitspflichten innerhalb der Gremien wird eine rechtliche Grundlage zur Verhängung von Sanktionen geschaffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die dem Bayerischen Rundfunk und dem Rundfunkrat übertragenen Aufgaben sind mit den aktuell verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen leistbar.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13864**
07.10.2026

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

§ 1

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚(2) [1]Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme. [2]Der Anteil der Inhalte, die Information, Bildung und Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 bis 27 MStV zuzurechnen sind, muss im Dritten Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“ mindestens 60 % der jährlichen Sendezeit betragen.‘

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) [1]Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu sechs Hörfunkprogramme. [2]Jedes Kooperationsprogramm ist als ein Programm zu zählen; § 27 Abs. 2 MStV findet Anwendung. [3]Mindestens drei der Programme haben folgende Schwerpunkte:

   1. Information, Nachrichten und Ereignisse,
   2. Kultur, Bildung, Wissen und Gesellschaftsthemen,
   3. Bayern, Regionales und Heimat.

   [4]Das Gesamtangebot muss auch jüngere Publikumsgruppen angemessen berücksichtigen. [5]Musik bayerischer, deutscher und europäischer Künstler soll in den Hörfunkprogrammen besonders vertreten sein. [6]Der Rundfunkrat legt die Programmrichtlinien fest.“

3. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

   „Art. 3

   Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern und Dritten

   (1) Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, mit den anderen deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, insbesondere in administrativen und technischen Bereichen.

   (2) [1]Der Bayerische Rundfunk soll in Erfüllung seiner Aufgaben durch Kooperationen gemäß § 30d Abs. 2 MStV oder in anderer Weise mit privaten Rundfunkanbietern umfassend zusammenarbeiten. [2]Dies kann insbesondere die Verbreitung, die gemeinsame Nutzung technischer Infrastruktur, den Erwerb, die Herstellung und die wirtschaftliche Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte sowie Maßnahmen der Aus- und Fortbildung umfassen. [3]Er kann darüber hinaus auch mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. [4]Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

   (3) [1]Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn von § 40 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3, § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV ist der Verwaltungsrat. [2]Vor einer Entscheidung nach § 40 Abs. 3 Satz 1 MStV ist dem Rundfunkrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. [2]Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. [3]Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach den Art. 25 bis 28 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) bleiben unberührt."

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Verantwortungsbewusstsein" die Angabe „ ," durch die Angabe „sowie" ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „ ." am Ende durch die Angabe „ ; das Gesamtprogramm darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen." ersetzt.
      bb) In Nr. 8 wird die Angabe „ist Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „sind Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
   c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

      „(3) [1]Beiträge mit dem Ziel der Faktenprüfung unterliegen in besonderer Weise den anerkannten journalistischen Grundsätzen. [2]Insbesondere in diesen Beiträgen ist die Trennung von Meinung und Tatsachenbehauptung zu beachten."
   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
   e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 4" ersetzt.
   f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
         aaa) Die Angabe „§ 32 MStV" wird durch die Angabe „§ 30a MStV" ersetzt.
         bbb) Die Angabe „§ 32a MStV." wird durch die Angabe „§ 30b MStV;" ersetzt.
      bb) Die folgenden Nrn. 7 bis 10 werden angefügt:
         „7. die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans;
         8. die Genehmigung des nach § 31h MStV festgelegten Vergütungssystems für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten;
         9. die Zustimmung zu dem nach § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht;
         10. der jährliche Austausch mit privaten Rundfunkanbietern und Verlagen mit Sitz in Bayern, um die Perspektiven der privaten Medien und deren Blick auf den Bayerischen Rundfunk zu erörtern; dabei sollen auch die Textangebote des Bayerischen Rundfunks und die Vereinbarkeit mit § 30 Abs. 7 MStV sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne des Art. 3 Abs. 2 behandelt werden."
   b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

      „(8) [1]Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. [2]Zur Wahrnehmung dieser Befugnisse kann der Rundfunkrat einzelne seiner Mitglieder beauftragen; im Einzelfall kann er auch Sachverständige beauftragen und Gutachten einholen. [3]Der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat rechtzeitig vorab über wesentliche programmbezogene Planungen."

6. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 MStV“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 4 MStV“ ersetzt.
   b) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „§ 31 Abs. 3 MStV“ wird durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 MStV“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „ .“ am Ende wird durch die Angabe „ ;“ ersetzt.
   c) Die folgenden Nrn. 9 bis 11 werden angefügt:
      „9. sicherzustellen, dass das Vergütungssystem für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten den Grundsätzen des § 31h MStV entspricht;
      10. die Zustimmung zu dem nach § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht zu erteilen;
      11. den Intendanten bezüglich der gemäß § 35 Abs. 4 MStV zu erstellenden Personalkonzepte zur mittel- und langfristigen Steuerung des Personalaufwands zu beraten; der Intendant informiert den Rundfunkrat über wesentliche programmrelevante Auswirkungen.“
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
      „[3]Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Regelungen einschließlich der Grundsätze der Objektivität und Ausgewogenheit und die vom Rundfunkrat festgelegten Programmrichtlinien eingehalten werden.“
      bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
   b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
      „(3) [1]Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten und das Wahlverfahren werden vom Verwaltungsrat und vom Rundfunkrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. [2]Sie ist Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche bei turnusgemäßer Wahl mindestens neun Monate vor Amtsbeginn erfolgen soll.“
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
   d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. den jedenfalls für die aktuelle Berichterstattung verantwortlichen Chefredakteur, dessen Aufgaben die Satzung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 festlegt, sowie die weiteren leitenden Angestellten – Hauptabteilungsleiter – und“.
   e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:
      „(6) [1]Der Bayerische Rundfunk veröffentlicht die Tarifstrukturen sowie sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Intendanten, die in Abs. 5 Satz 1 genannten zustimmungspflichtigen Mitarbeiter und alle weiteren außer- oder übertariflich vergüteten Mitarbeiter im Volltext. [2]Für den Intendanten und die Direktoren erfolgt die Veröffentlichung unter Namensnennung.“
   f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und folgender Satz 4 wird angefügt:
      „[4]Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.“
   g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wird wie folgt gefasst:
      „(8) Dem Intendanten steht gegen seine Abberufung der Rechtsweg offen.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
   a) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

      „(1) Bei Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans hat der Bayerische Rundfunk die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 35 MStV sowie den Leitgedanken der Beitragsstabilität zu beachten."
   b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.
   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 4" ersetzt.
   d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

      „(6) Die erforderlichen Mittel für den gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 31j MStV sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Bayerischen Rundfunks auszuweisen."
9. Art. 19 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „Beschwerde" wird die Angabe „oder Anregung" eingefügt.
      bb) Die Angabe „Intendanten des Bayerischen Rundfunks" wird durch die Angabe „Bayerischen Rundfunk" ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Der Intendant hat Beschwerden mit Bezug auf eine konkrete Sendung oder ein konkretes Telemedienangebot innerhalb angemessener Frist unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich oder in Textform zu verbescheiden."
   c) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

      „[4]Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung sollen im Plenum des Rundfunkrats beraten werden. [5]Näheres, insbesondere Voraussetzungen und Verfahren, regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats. [6]Sie kann insbesondere vorsehen, dass auf Verlangen einer bestimmten Anzahl an Mitgliedern des Rundfunkrats die Programmbeschwerde im Plenum behandelt wird."
10. Art. 21 wird aufgehoben.
11. Die Art. 22 bis 24 werden die Art. 21 bis 23.
12. Art. 25 wird Art. 24 und in Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 MStV" durch die Angabe „§ 30a MStV" ersetzt.
13. Art. 26 wird Art. 25.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Reformstaatsvertrag haben die Länder eine umfassende und tiefgreifende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll zukunftsfähig gestaltet werden, indem sein Auftrag qualitativ gestärkt und gleichzeitig quantitativ begrenzt wird.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelungen des Reformstaatsvertrags berühren bestehende Regelungen im BayRG, sodass entsprechende Anpassungen zwingend notwendig sind. Insbesondere werden die quantitativen Rahmenbedingungen zur landesrechtlichen Beauftragung terrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme in der ARD neu geregelt. Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/1083 erforderlich. Zugleich werden die notwendigen Anpassungen zum Anlass für weitergehende Reformen genommen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es wird eine verbindliche Quote für Inhalte aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur für das Fernsehprogramm des Bayerischen Rundfunks festgelegt. Ziel der Regelung ist es, den öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrag des Bayerischen Rundfunks gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 zu konkretisieren. Die gesetzliche Festlegung eines Mindestanteils an Inhalten aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur dient einer gesetzlichen programmlichen Schwerpunktsetzung und ist Ausdruck der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit. Die inhaltliche Bestimmung der erfassten Bereiche knüpft an die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 25 bis 27 des Medienstaatsvertrags (MStV) an und gewährleistet damit eine hinreichend bestimmte und praktikable Abgrenzung. Unter Information fallen demnach insbesondere Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches. Bildung erfasst insbesondere Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder. Kultur erfasst insbesondere Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino. Der jährliche Betrachtungszeitraum gewährleistet eine bürokratiearme Umsetzung.

Ein klarer Fokus auf Information, Bildung und Kultur stärkt die Rolle des Bayerischen Rundfunks als verlässliche Quelle für faktenbasierte Berichterstattung, gesellschaftliche Orientierung und kulturelle Vielfalt. Die Abgrenzung zu werbefinanzierten privaten Anbietern und Plattformen wird dadurch geschärft. § 30 Abs. 7 MStV bleibt unberührt.

Zu Nr. 2

Der Reformstaatsvertrag enthält in § 29 Abs. 2 MStV eine Neuregelung der quantitativen Rahmenbedingungen für die landesrechtliche Beauftragung terrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Danach darf die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme je Landesrundfunkanstalt vier Programme nicht überschreiten.

Darüber hinaus eröffnet § 29 Abs. 2 Satz 2 MStV den Ländern die Möglichkeit, durch Landesrecht vorzusehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich ein Hörfunkprogramm pro volle sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zum Stichtag 1. Januar 2025 veranstaltet. Für Landesrundfunkanstalten mit einem Versorgungsauftrag für mehrere Länder ist sicherzustellen, dass die Anzahl der Programme mindestens der Zahl der versorgten Länder entspricht.

Nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2024 beträgt die Einwohnerzahl des Freistaates Bayern 13 248 928. Auf dieser Grundlage eröffnet § 29 Abs. 2 Satz 2 MStV dem Bayerischen Landesgesetzgeber die Möglichkeit, neben den vier Grundprogrammen zwei weitere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme zu beauftragen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Für den Bayerischen Rundfunk ergibt sich damit eine Gesamtzahl von bis zu sechs landesrechtlich beauftragten Hörfunkprogrammen.

Die Neufassung des Art. 2 Abs. 3 gestaltet den durch den Reformstaatsvertrag gesetzten Rahmen aus und legt eine absolute Obergrenze für die Anzahl der Hörfunkprogramme fest. Der Bayerische Rundfunk darf – unter Einbeziehung von Kooperationsprogrammen sowie rein digitalen bzw. ausschließlich online verbreiteten Angeboten –

höchstens sechs Programme veranstalten. Jedes Kooperationsprogramm ist als ein Programm zu zählen.

Die Regelung ist technologieoffen ausgestaltet und berücksichtigt unterschiedliche Nutzungsgewohnheiten. Zugleich wird das Ziel des Reformstaatsvertrags, die Zahl der Hörfunkprogramme zu reduzieren, konsequent umgesetzt. Die gesetzliche Festlegung, dass drei Programme bestimmte Schwerpunkte abdecken müssen, sichert zentrale Elemente des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; über die Ausgestaltung der übrigen drei Programme entscheidet der Bayerische Rundfunk eigenverantwortlich.

Zugleich wird klargestellt, dass das Gesamtangebot auch jüngere Zielgruppen angemessen berücksichtigen muss.

Die besondere Berücksichtigung von Musik bayerischer, deutscher und europäischer Künstler in den Hörfunkprogrammen zielt darauf ab, deren Sichtbarkeit im Gesamtangebot zu stärken. Die Regelung trägt zur Förderung kultureller Vielfalt bei. Sie wirkt einem Fokus auf anglo-amerikanische Musik entgegen und unterstützt die Ausgewogenheit im musikalischen Profil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Zu Nr. 3

Abs. 1 normiert die verbindliche Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in allen Bereichen, insbesondere in der Technik und Verwaltung, und setzt damit ein zentrales Ziel des Reformstaatsvertrags um. Die Ausgestaltung als Muss-Regelung entspricht dabei bereits der bisherigen gesetzgeberischen Intention, wonach der Bayerische Rundfunk schon bislang „gehalten“ war, mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammenzuarbeiten. Die Vorgaben des § 30e MStV bleiben davon unberührt. Kooperationen erfolgen ausschließlich im Rahmen des Funktionsauftrags und unter Wahrung der redaktionellen Verantwortung.

Mit Abs. 2 wird die Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit privaten Rundfunkveranstaltern und Unternehmen konkretisiert. Ziel ist es, die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch gezielte Kooperationen effizienter zu gestalten. Solche Kooperationen sind nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen und ohne Eingriff in die redaktionelle Unabhängigkeit zulässig.

Die Regelung greift auch die in § 30d Abs. 2 MStV vorgesehene Regelung auf, wonach die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio mit privaten Anbietern von Rundfunkprogrammen zusammenarbeiten sollen, die Fensterprogramme nach § 59 Abs. 4 MStV (sog. Regionalfenster) aufzunehmen haben, sowie die mit ihren Programmen in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt in Deutschland leisten. Als geeignete Formen der Zusammenarbeit hebt der Reformstaatsvertrag eine Verlinkung in Form des sog. Embedding (Aufnahme von Inhalten aus fremden Angeboten in die eigenen Angebote) hervor, insbesondere um im digitalen Raum neue Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern zu ermöglichen. Daneben kommen auch Kooperationen bei Marktforschung, dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) oder lokalen und regionalen Veranstaltungen in Betracht. Die Ausgestaltung von Satz 1 als Soll-Regelung für die Zusammenarbeit mit den genannten privaten Rundfunkanbietern bedeutet dabei einen höheren Grad an Verbindlichkeit als die Kann-Regelung in Satz 3 für andere Unternehmen.

Die Änderungen in Abs. 3 ergeben sich aus dem Reformstaatsvertrag und umfassen sowohl redaktionelle Anpassungen als auch die Übertragung neuer Zuständigkeiten des Verwaltungsrats bei Beteiligungsunternehmen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV bleibt unverändert.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung in Abs. 2 Nr. 1 dient der ergänzenden Ausgestaltung des Programmauftrags. Sie beinhaltet, dass weiterhin alle Themen von öffentlichem Interesse im

Programm adressiert werden dürfen, das Gesamtprogramm jedoch nicht einseitig bestimmten politischen, gesellschaftlichen oder weltanschaulichen Interessen dienen darf.

In Abs. 2 Nr. 8 wird ein entsprechender Verweis für die Angestellten des Bayerischen Rundfunks hergestellt. Geltende arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt; insbesondere begründet die Regelung keine Pflicht zur Abfrage von Parteizugehörigkeiten oder vergleichbaren persönlichen Überzeugungen.

Zu Buchst. c

Mit der Einführung eines neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass Beiträge mit dem Anspruch einer Faktenprüfung in besonderer Weise den anerkannten journalistischen Grundsätzen unterliegen. Dadurch soll vermieden werden, dass subjektive Bewertungen den Eindruck objektiver Darstellung von Fakten erwecken.

Zu Buchst. d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. e

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. f

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

Mit der Nr. 7 wird die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans ausdrücklich als Aufgabe des Rundfunkrats festgelegt, da mit dem Haushaltsplan auch programmlich bedeutsame Entscheidungen getroffen bzw. berührt werden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats nach Art. 10, den Haushaltsplan zu überprüfen, bleibt davon unberührt.

Nr. 8 setzt die Vorgaben des Reformstaatsvertrags um, wonach der Bayerische Rundfunk ein verbindliches, transparentes und am öffentlichen Sektor orientiertes Vergütungssystem für außertariflich Beschäftigte festzulegen hat (§ 31h MStV). Dieses bedarf der Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien und ist im Internet zu veröffentlichen. Die Beteiligung des Rundfunkrats erfolgt analog zu seiner Rolle bei Haushaltsplan und Jahresabschluss.

In Nr. 9 wird dem Rundfunkrat die Aufgabe übertragen, dem gemäß § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht zuzustimmen.

Mit Nr. 10 erhält der Rundfunkrat den Auftrag, externe Perspektiven der privaten Rundfunkanbieter und Verlage in seine Arbeit einzubeziehen. Ziel ist die Erörterung insbesondere zur Bewertung der Textangebote des Bayerischen Rundfunks im Hinblick auf die durch den Reformstaatsvertrag konkretisierte Regelung zur Presseähnlichkeit (§ 30 Abs. 7 MStV) sowie zur Erörterung möglicher Kooperationsansätze nach Art. 3 Abs. 2. Dabei können auch weitere Themen Gegenstand des Austausches sein, insbesondere auf Anregung privater Rundfunkanbieter oder Verlage. Die Maßnahme fördert den Dialog im dualen Rundfunksystem und trägt zur Berücksichtigung refinanzierungsbezogener Interessen privater Anbieter bei.

Zu Buchst. b

Mit der Pflicht des Intendanten zur rechtzeitigen Vorabunterrichtung über wesentliche programmbezogene Planungen wird die Beratungs- und Aufsichtsfunktion des Rundfunkrats abgesichert und gestärkt. Die Unterrichtung hat so zu erfolgen, dass der Rundfunkrat seiner Aufgabe, den Intendanten bei der Gestaltung des Programms zu beraten, sachgerecht wahrnehmen kann.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Mit den Nrn. 9 bis 11 wird der Aufgabenbereich des Verwaltungsrats erweitert.

Mit der Ergänzung in Nr. 9 wird dem Verwaltungsrat, der für die wirtschaftliche Entwicklung des Bayerischen Rundfunks zuständig ist, die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der Vorgaben des § 31h MStV sicherzustellen. Damit wird – parallel zur Zustimmungspflicht des Rundfunkrats nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 8 – die Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrats im Bereich der Personalvergütung gestärkt.

In Nr. 10 wird – parallel zur Aufgabenerweiterung des Rundfunkrats in Art. 7 Abs. 3 Nr. 8 – dem Verwaltungsrat die Aufgabe übertragen, dem gemäß § 31f MStV entwickelten Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht zuzustimmen.

Mit Nr. 11 wird die Beratungspflicht des Verwaltungsrats zu den gemäß § 35 Abs. 4 MStV zu erstellenden Personalkonzepten verankert. Ziel des durch den Reformstaatsvertrag neu eingeführten § 35 MStV ist die mittel- bis langfristige Steuerung des Personalaufwands. Über wesentliche programmrelevante Auswirkungen informiert der Intendant den Rundfunkrat, da Personalentscheidungen auch programmliche Relevanz entfalten können.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Mit der Änderung wird die bislang lediglich als Zielvorstellung formulierte programmliche Ausgewogenheits- und Objektivitätspflicht gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich zur Aufgabe des Intendanten gemacht, der gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 2 die Verantwortung für die Programmgestaltung des Bayerischen Rundfunks trägt.

Zu Buchst. b

Art. 12 wird durch einen neuen Abs. 3 an die Verordnung (EU) 2024/1083 angepasst. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Verfahren für die Ernennung und Entlassung des Intendanten die Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083). Die Anforderungen an das Amt des Intendanten müssen auf transparenten, objektiven, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruhen, die vorab festgelegt wurden (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083). Die Neuregelung sieht deshalb vor, dass die Wahl des Intendanten auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt. Die öffentliche Ausschreibung schafft Transparenz über die Anforderungen, die an Bewerber für das Amt des Intendanten gestellt werden. Zur Sicherstellung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für den Rundfunkrat ist bei einer Wahl des Intendanten aufgrund bevorstehenden Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit die Veröffentlichung mindestens neun Monate vor Amtsbeginn vorgesehen. Ist eine Wahl vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erforderlich, etwa durch Amtsverzicht, vorzeitige Abberufung nach Art. 12 Abs. 7, dauerhafte Dienstunfähigkeit oder Tod des Intendanten, kann die auch in diesen Fällen erforderliche Ausschreibung im Interesse einer zeitnahen Neubesetzung des Amtes kürzer vor der Wahl erfolgen.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d

Zur Stärkung des Informationsauftrags wird festgelegt, dass der Intendant mit Zustimmung des Rundfunkrats einen jedenfalls für die aktuelle Berichterstattung zuständigen Chefredakteur beruft. Die näheren Aufgaben werden in der Satzung festgelegt. Die Letztverantwortung des Intendanten für die Programmgestaltung bleibt hiervon unberührt. Mit Blick auf die weiteren leitenden Angestellten wird die aktuelle gesetzliche Regelung, dass diese durch den Intendanten mit Zustimmung des Rundfunkrats berufen werden, beibehalten.

Zu Buchst. e

Die Neuregelung konkretisiert die Transparenzanforderungen bei außertariflicher und übertariflicher Vergütung. Über die Vorgaben des § 31a Abs. 1 und § 31h Abs. 3 MStV hinaus wird klargestellt, dass nicht nur abstrakte Gehaltsstrukturen, sondern auch die Zahl und Vergütungshöhe betroffener Beschäftigter sowie sämtliche geldwerten Leistungen im Volltext zu veröffentlichen sind. Für Intendant und Direktoren erfolgt dies unter Namensnennung. Ziel ist eine nachvollziehbare und differenzierte Darstellung der Vergütungsrealität.

Zu Buchst. f

Die bestehende Regelung entspricht weitestgehend den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1083. Schon bisher ist eine vorzeitige Abberufung des Intendanten nur in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats zulässig. Diese Anforderungen gelten weiterhin und stellen sicher, dass Entscheidungen über die vorzeitige Abberufung des Intendanten den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 genügen. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf das Recht des Intendanten zur Anhörung aufgenommen, wie dies bereits bisher allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprach.

Zu Buchst. g

Anstelle der bisher vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in Fällen vorzeitiger Abberufung wird dem Intendanten die Möglichkeit eingeräumt, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Neuregelung trägt der Anforderung der Verordnung (EU) 2024/1083 Rechnung, dass die Entscheidung über die Abberufung gerichtlich überprüfbar ist (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083). Durch eine Anrufung staatlicher Gerichte wird zudem eine Auslegung der Verordnung (EU) 2024/1083 durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union − AEUV) ermöglicht, die nach der jüngeren Rechtsprechung des EuGH bei Schiedsgerichten nicht ohne Weiteres gegeben ist (EuGH, Urt. v. 06.03.2018, Rs. C-284/16 – Achmea, Rn. 43 ff.; Urt. v. 02.09.2021, Rs. C-741/19 – Komstroy, Rn. 51 ff.). Die gerichtliche Überprüfung gewährleistet eine Kontrolle der Entscheidung über die Abberufung auch nach dem Recht der Europäischen Union und entspricht den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a

Die Neuregelung unterstreicht die Bedeutung einer verantwortungsvollen Haushaltsführung unter Berücksichtigung einer relativen Beitragsstabilität.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d

Die Regelung bildet die Beteiligung des Bayerischen Rundfunks am gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten ab. Die gesonderte Ausweisung der Mittel im Haushaltsplan leistet Transparenz und sichert dessen gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich das Anliegen nicht auf eine förmliche Beschwerde beschränken muss, sondern auch allgemeine Anregungen an den Bayerischen Rundfunk gerichtet werden können, ohne ein Beschwerdeverfahren auszulösen.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung beschränkt die förmliche Behandlung auf Beschwerden mit Bezug auf eine konkrete Sendung oder ein konkretes Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks. Nur diese sind dem Rundfunkrat gemäß Art. 7 Abs. 3 ausdrücklich zugewiesen. Eine abschließende gesetzliche Konkretisierung der Voraussetzungen grundsätzlicher Bedeutung ist nur eingeschränkt möglich. Der Begriff bleibt daher bewusst offen, um eine angemessene Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu ermöglichen. Die Geschäftsordnung kann hierzu insbesondere vorsehen, dass eine Behandlung im Plenum auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Rundfunkrats erfolgt. Ein solches Quorum kann als Indiz für das Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung ausgestaltet werden. Eine Plenumsbefassung wird insbesondere in Fällen naheliegen, in denen Verstöße gegen zentrale Programmgrundsätze in Rede stehen, beispielsweise beim fehlerhaften Einsatz von KI-generierten Inhalten oder bei Zweifeln an der Einhaltung der neuen Regelung in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Buchst. c

Mit der vorgesehenen Befassung des Plenums wird sichergestellt, dass Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung nicht allein im Programmausschuss behandelt werden, sondern unter Beteiligung aller im Rundfunkrat vertretenen gesellschaftlichen Gruppen.

Zu Nr. 10

Die Streichung trägt dem durch den Reformstaatsvertrag eingeführten § 31j MStV Rechnung, der einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorsieht.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13

Redaktionelle Änderung.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.